Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 nach § 2(1) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16a „Altstadt Winterberg – Teilbereich Unterer Pforte“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbeschluss ist am 02.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Winterberg, den 03.07.2012 — Der Bürgermeister

gez. i.A. Martin Brieden

Offenlagebeschluss und Offenlage:

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung zugestimmt und beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB durchzuführen

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 02.07.2012 wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gem. § 3(2) BauGB vom 10.07.2012 bis 10.08.2012 öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB durchgeführt.

Winterberg, den 13.08.2012 — Der Bürgermeister

gez. i.A. Martin Brieden

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden und den Bebauungsplanentwurf gem. § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Winterberg, den 14.09.2012 — Der Bürgermeister

gez. Werner Eickler

Schriftführer

gez. Jens Vogelsang

Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan ist gem. § 10(3) BauGB am 20.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Winterberg, den 21.09.2012 — Der Bürgermeister

gez. i.A. Martin Brieden

Bescheinigung:

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Winterberg, den 09.10.2012 — Der Bürgermeister

gez. i. A. Martin Brieden

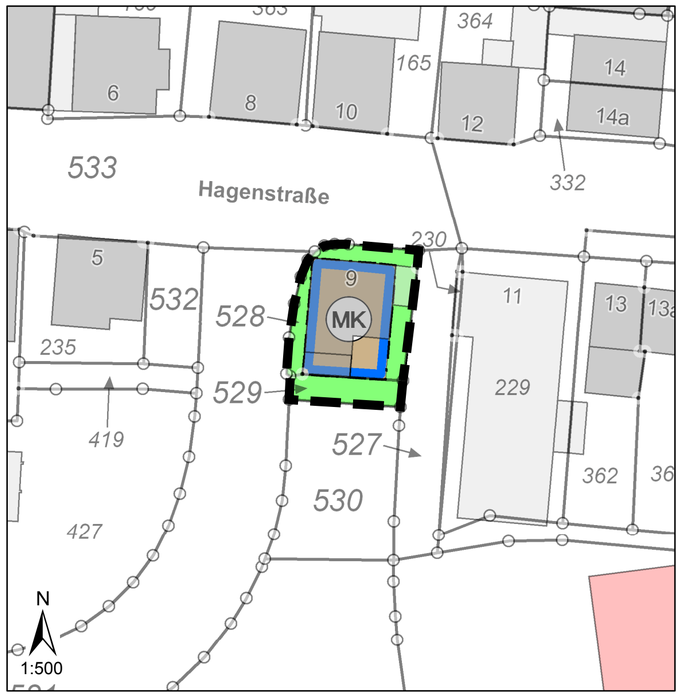

A. Planungsrechtliche Festsetzungen im Änderungsbereich

Änderungsbereich des B-Planes

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche im MK

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sind innerhalb dieser Flächen zulässig.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, ausgenommen Einfriedungen, sind nicht zulässig.

Für diesen Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit dem 2 9.03.1996 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16a - 1. Änderung, einschließlich der zugehörigen Gestaltungsvorschriften.

B. Hinweise

Altlasten und Kampfmittel

Das Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises weist unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend einen Altstandort unter der Nummer 194817-2692 aus. Bis 1972 wurde hier nach Auskunft der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises eine Textilfabrik betrieben. Der Änderungsbereich selbst ist durch diesen Altstandort nicht tangiert. Die Anlage von Stellplätzen auf der bereits versiegelten Fußwegfläche wird als unproblematisch angesehen.

Unabhängig davon ist bei Bodeneingriffen folgendes zu beachten:

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Winterberg (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und der Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - (Tel. 02931/82-2139, Fax 02931/82-2520) zu verständigen.

Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Bei der Bauausführung ist auf folgendes zu achten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0, Fax. 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

Planzeichenverordnung (PlanZV-90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256)

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

Lage des Plangebiets

unmaßstäblich

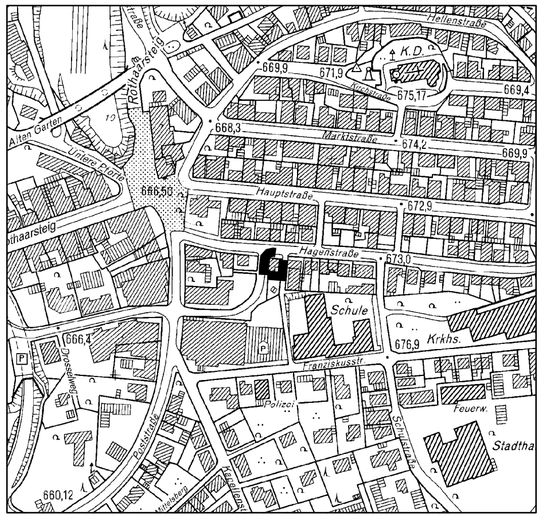

Stadt Winterberg

Bebauungsplan Nr. 16a „Altstadt Winterberg Teilbereich Untere Pforte“

18. Änderung